

Gesetzes und als Träger des Schwertes mit Zwang und Gewalt zu regieren hat. Sogar bei dem schlichten Amt, das in der apostolischen Gemeinde in der Einsetzung der sieben Armenpfleger (Apg. 6) eingerichtet wurde, zeigt sich der geistliche Charakter jeder kirchlichen Ordnung in der gestellten Bedingung: „Sieben Männer, die ein gut Gerücht haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind.“ Dieser Sondercharakter der Kirche Christi in der Ordnung ihrer Ämter tritt noch deutlicher hervor bei der Ausendung der ersten Missionare (Apg. 13, 2. 4). So erinnert der Apostel bei seinem Abschied die Ältesten zu Ephesus daran, daß der Heilige Geist sie zu Bischöfen unter die Herde gesetzt habe (Apg. 20, 28).

Aus alledem ersehen wir ganz klar, daß in der Kirche Christi des Anfangs ihre Eigengesetzlichkeit als Offenbarungsstätte Gottes gegenüber den Ordnungen des volkhaften und staatlichen Lebens ganz fest steht, daß Bekennnis und Amt wesensmäßig zusammenhängen, daß Substanz und Form der Kirche in organischem Zusammenhang stehen.

2. Weltreich und Gottesreich bei Augustin.

Einen gewissen Schlußstrich unter diese Auffassung von dem Verhältnis zwischen Weltreich und Gottesreich setzte Augustins bekanntes Werk *De civitate dei libri XXII*, das nach der Eroberung Roms durch Alarich 410 geschrieben wurde. Jene Zelterschütterung traf auch die damalige Kirche. Scharfe Angriffe richtete man gegen sie: „Das Christentum sei schuld am Untergang Roms und seiner Herrlichkeit, der Abfall von den alten Nationalgöttern räche sich.“ Die Kampfhaltung jener Zeit erinnert an den gegenwärtigen Kampf der in dem Tannenbergbund und der „dritten Konfession“ sich sammelnden Kreise gegen die Kirche. Da trat Augustin auf, um in das Wesen der vergänglichen Reiche dieser Welt und in das des ewigen Gottesreiches einzuführen. Solange ein Mensch dem ewigen Gottesreich nicht angehöre, stehe er